

**Flickenteppich mit Folgen:
Die aktuelle Situation rund um das Mindestalter bei
Wahlen in Deutschland**

Thorsten Faas

Recht und Politik, Vol. 60, 2024 (1), S. 49–57

Die Verlagsfassung ist verfügbar unter <https://doi.org/10.3790/rup.2024.346456>

Flickenteppich mit Folgen: Die aktuelle Situation rund um das Mindestalter bei Wahlen in Deutschland

Thorsten Faas ¹

¹ Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Freie Universität Berlin

Autorenhinweis

Thorsten Faas (<https://orcid.org/0000-0003-3192-1155>) ist Professor für Politische Soziologie Deutschlands am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin, Deutschland. Er promovierte (Dr. rer. pol.) an der Universität Duisburg-Essen, Deutschland. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Wahlen, Wahlverhalten und Wahlkampagnen.

I. Einleitung

2024 ist wieder einmal ein „Superwahljahr“. Am Beginn stand mit der „Teilwiederholungswahl“ der Bundestagswahl in Berlin am 11. Februar ein echtes Kuriosum. Richtig los geht es dann im Juni mit den Europawahlen und in acht Bundesländern gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.¹ Es folgen die „drei Ostwahlen“, wie sie gemeinhin genannt werden, im September. Den Auftakt im Herbst machen Thüringen und Sachsen am 1. September 2024; es folgt Brandenburg am 22. September 2024.

Gerade für viele junge Menschen in Deutschland wird dieses Wahljahr „super“ werden: Mit der Europawahl wird es erstmals eine bundesweite Wahl geben, bei der 16- und 17-Jährige wählen dürfen.² In ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen!“ haben SPD, Grüne und FDP festgelegt: „Wir werden das aktive Wahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre senken.“ Dieses Versprechen haben die Ampelparteien zwischenzeitlich umgesetzt und das „Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Europawahlgesetz/EuWG) mit einfacher Mehrheit geändert.³ In der Folge werden knapp 1,5 Millionen junge Menschen im Alter von 16 oder 17 Jahren erstmals wahlberechtigt sein.⁴

Es könnte allerdings auch sein, dass junge Menschen im Juni 2024, aber auch in den darauffolgenden Monaten zuweilen nicht „Super!“, sondern eher „Häh?“ rufen werden – und zwar abhängig davon, in welchem Bundesland sie leben. Die Regelungen zum Wahlalter in Deutschland gleichen nämlich aktuell einem Flickenteppich. Das geht schon am 9. Juni 2024 – also dem Tag der Europa- und vieler Kommunalwahlen – los. An den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

¹ Hinzu kommen Kommunalwahlen in Thüringen, die am 26. Mai 2024 stattfinden. Stichwahlen dort finden dann auch am 9. Juni statt.

² Im vorliegenden Artikel liegt der Fokus ausschließlich auf dem aktiven Wahlrecht, also dem Recht zu wählen. Beim passiven Wahlrecht, also dem Recht, gewählt zu werden, gilt in Deutschland nahezu flächendeckend ein Mindestalter von 18 Jahren – wobei hier jüngst Baden-Württemberg für Kommunalwahlen auch diese Altersgrenze auf 16 Jahre gesenkt hat.

³ Für die Änderung stimmten im Bundestag letztlich SPD, Grüne, FDP und Linke, dagegen CDU/CSU und AfD.

⁴ Auch in Belgien werden 16- und 17-Jährige bei dieser Europawahl erstmals wahlberechtigt sein; in Österreich und Malta ist dies schon länger der Fall, während in Griechenland das Mindestwahlalter bei 17 Jahren liegt.

und Thüringen dürfen 16- und 17-Jährige teilnehmen, was ihre gleichaltrigen Pendanten in Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen nicht dürfen. Letztere bekommen also nur den Stimmzettel für die Europawahl, anders als volljährige Personen vor oder nach ihnen in der Schlange im Wahllokal. Die Situation wird sich im Herbst bei den drei Landtagswahlen fortsetzen. Für junge Menschen in Brandenburg und Sachsen gelten die gleichen (voneinander abweichenden) Regeln wie bei den Kommunalwahlen im Juni. 16- und 17-Jährige dürfen in Brandenburg wählen, in Sachsen nicht. In Thüringen dagegen, wo junge Menschen im Juni an den Europa- und Kommunalwahlen teilnehmen dürfen, bleiben sie bei der Landtagswahl im September außenvor – außer natürlich jene, die zwischen Juni und dem Wahltag im September ihren 18. Geburtstag feiern werden.

Diese Situation wird sich bis ins Wahljahr 2025 hinein erstrecken, denn auch bei der Bundestagswahl, die aller Voraussicht nach im September 2025 mit einem Mindestwahlalter von 18 Jahren stattfinden wird, werden viele junge Menschen keine Stimme abgeben dürfen, die dies bei der Europawahl 2024 noch durften. Es wird all jene Menschen betreffen, die vor dem 10. Juni 2008 geboren wurden (weshalb sie bei der Europawahl 2024 mindestens 16 Jahre alt sein werden), aber nach September 2007 (weshalb sie bei der Bundestagswahl 2025 noch nicht 18 Jahre alt sein werden). Von den rund 1,5 Millionen erstmals wahlberechtigten 16- und 17-Jährigen wird dies rund ein Drittel sein: Rund 500.000 Betroffene werden diese wechselnde (Nicht-)Wahlerfahrung machen.

Wirft man einen Blick in den bereits zitierten Koalitionsvertrag der Ampel, mag das zunächst überraschen, schließlich findet sich dort unmittelbar nach dem Satz zum Wahlalter bei Europawahlen auch diese Aussage: „Wir wollen das Grundgesetz ändern, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken.“ Doch dazu kam es bisher nicht und wird es vermutlich auch bis zum Tag der Bundestagswahl nicht kommen, was uns zu den Gründen der Uneinheitlichkeit der Wahlaltersregeln führt.

Die unterschiedlichen Formulierungen im Koalitionsvertrag – „wir werden“ bezogen auf die Europawahl, „wir wollen“ bezogen auf die Bundestagswahl – sind dem Umstand geschuldet, dass das Mindestwahlalter im Falle der Europawahl in § 6 des Europawahlgesetzes festgelegt ist, während für Bundestagswahlen gemäß Art. 38 (2) GG gilt: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“ Vor diesem Hintergrund genügte im ersten Fall bezogen auf Europa eine einfache Mehrheit im Deutschen Bundestag für eine Reform dieses Einspruchsgesetzes. Dagegen bräuchte es im zweiten Fall eine verfassungsändernde Mehrheit in Bundestag und

Bundesrat, um das Wahlalter im Grundgesetz zu ändern. Dafür wären breitere politische Mehrheiten erforderlich, die aktuell nicht vorhanden sind. Das hat die Schlussabstimmung zur Reform des Europawahlrechts gezeigt: SPD, Grüne, FDP und Linke haben der vorgeschlagenen Absenkung des Wahlalters zugestimmt, CDU/CSU und AfD waren dagegen.

Der skizzierte Flickenteppich ergibt sich also aus einer Interaktion aus variierenden rechtlichen Mehrheitserfordernissen für Reformen des Wahlrechts mit unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnissen. Das erklärt den Unterschied zwischen Bundestags- und Europawahlen, aber auch die skizzierte Situation in Thüringen: Für dortige Kommunalwahlen regelt das (einfache) Kommunalwahlgesetz das Mindestwahlalter; dieses wurde 2015 von der Landesregierung aus Linken, SPD und Grünen von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Dagegen wird das Wahlalter für Landtagswahlen in Thüringen in der Landesverfassung geregelt, für deren entsprechende Änderung (bislang) Mehrheiten fehlen.

Natürlich können sich Parteipositionen zu diesem Thema ändern und haben dies auch schon getan: Die ersten Reformen des Wahlrechts sind von SPD, Grünen und später Linken auf den Weg gebracht worden. Die FDP hat sich zunächst lange Zeit *gegen* eine Absenkung des Wahlalters positioniert, sich dann aber auf dem Bundesparteitag 2020 auf Initiative der Jungen Liberalen zu einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bekannt. Und auch bei der CDU ist in jüngerer Vergangenheit zumindest auf der Ebene einzelner Bundesländer Bewegung sichtbar: In Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen hat die Partei im Zuge von Koalitionsverhandlungen Absenkungen des Wahlalters zugestimmt und diese auch schon punktuell umgesetzt. Offenkundig gibt es auch innerhalb der CDU eine Offenheit für Wahlaltersabsenkungen. Man trägt entsprechende Reformen aber bislang nur dort mit, wo Koalitionsbildungen es erfordern, man regieren möchte und das Thema in diesen Kontexten für sich in den Verhandlungen „nutzen“ kann.

II. Der Wahlrechts-Flickenteppich und seine Folgen

Den gerade skizzierten Flickenteppich des Wahlrechts kann man grundsätzlich verschieden bewerten. Man könnte darin einen Vorteil föderaler Systeme sehen: Reformen können „im Kleinen“ ausprobiert werden, ehe man sie bundesweit umsetzt. Gleichwohl muss man anerkennen, dass die aktuelle Situation eigenwillige Muster produziert. Und das ist mehr als eine Formalie, sondern ist mit (negativen) Konsequenzen bei Betroffenen verbunden, wie wir in einer Reihe von Studien haben zeigen können.

In den Jahren 2017 und 2018 etwa fanden in Schleswig-Holstein drei Wahlen statt: Es begann im Mai 2017 mit der Landtagswahl, bei der 16- und 17-Jährige wählen durften; es folgte im September 2017 die Bundestagswahl, bei der sie dies *nicht* durften. Im Mai 2018 schließlich gab es Kommunalwahlen, bei denen sie dann wieder wählen durften. Wir haben damals in ausgewählten Kommunen Schleswig-Holsteins betroffene junge Menschen interviewt und festgestellt: Bei der Bundestagswahl im September trotz vorheriger Wahlberechtigung bei den Landtagswahlen nicht mehr wählen zu dürfen, führt bei den Betroffenen zu einer rückläufigen Demokratiezufriedenheit und zu einer stärkeren Wahrnehmung, dass das politische System nicht responsiv sei. Weiterhin konnten wir zeigen, dass dieser negative Effekt des temporären Wahlrechtsverlusts durch die neuerliche Wahlberechtigung bei den Kommunalwahlen im darauffolgenden Jahr nicht vollumfänglich kompensiert werden konnte. Es blieb – bildlich gesprochen – eine Narbe.⁵

2019 haben wir uns Brandenburg und Sachsen angeschaut. Am 1. September 2019 fanden in diesen beiden benachbarten Bundesländern zeitgleich Landtagswahlen statt, allerdings in einem Fall – Brandenburg – mit einem Mindestwahlalter von 16 Jahren, im anderen Fall – Sachsen – mit einem Mindestwahlalter von 18 Jahren. Wir haben in ausgewählten Kommunen in beiden Bundesländern über 6.000 junge Menschen befragt und konnten auch hier Effekte der unterschiedlichen Wahlaltersgrenzen bei den Betroffenen feststellen: Die 16- und vor allem 17-Jährigen in Sachsen ärgerten sich darüber, nicht wahlberechtigt zu sein. Umgekehrt sind die jungen Menschen in Brandenburg überzeugt(er) davon, dass das Wählen ab 16 eine gute Idee sei und fordern dies auch vehementer für Bundestagswahlen.⁶ Als wir die jungen Menschen zwei Jahre später anlässlich der Bundestagswahl 2021 erneut befragt haben, fand sich dieser Effekt – größere Unterstützung für ein abgesenktes Wahlalter in Brandenburg – immer noch. Auch hier zeigt sich: Die Muster der Wahlberechtigung hinterlassen über den Tag hinaus Spuren in den Einstellungen und Erwartungen junger Menschen.

Schließlich haben wir den Wahltag 2021 in Berlin für eine dritte Studie dieser Art genutzt. Am 26. September 2021 fanden in Berlin die Bundestagswahl, die Abgeordnetenhauswahl und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) statt, außerdem ein Volksentscheid

⁵ Arndt Leininger, Marie-Lou Sohnius, Thorsten Faas, Sigrid Roßteutscher, Armin Schäfer: Temporary Disenfranchisement: Negative Side Effects of Lowering the Voting Age. *American Political Science Review*. 2023;117(1):355-361. doi:10.1017/S000305542200034X.

⁶ Thorsten Faas, Arndt Leininger: Wählen mit 16? Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters. Frankfurt: Otto-Brenner-Stiftung 2020.

sowie ein Marathon, wobei letzterer – auch wenn politisch durchaus konsequenzenreich – hier nichts zur Sache tut. 16- und 17-Jährige durften dabei nur an den BVV-Wahlen teilnehmen, nicht aber an den anderen Wahlen und dem Volksentscheid. Über 5.000 junge Menschen haben wir aus diesem Anlass in Berlin befragt – und erneut Effekte gefunden. Diese fangen schon bei Unsicherheiten bezüglich des eigenen Status an: Bei welcher Wahl bin ich eigentlich wahlberechtigt? Noch dazu zeigte sich, dass diese Unsicherheiten rund um die eigene Wahlberechtigung mit der sozialen Schicht junger Menschen zusammenhängen. Gerade in politikfernen Schichten waren Fehlwahrnehmungen weit verbreitet – durchaus ein Problem aus der Warte demokratischer Gleichheit betrachtet. Zudem zeigte sich in unserer Berliner Studie ein interessantes Muster, was die wahrgenommene Wichtigkeit von Wahlen betrifft: Die Freude über eine Wahlberechtigung ebenso wie der Ärger im Falle einer Nicht-Wahlberechtigung fallen bei Bundestagswahlen besonders groß aus, während kommunale Wahlen die jungen Menschen eher kalt lassen. Die Idee, junge Menschen über die lokale Situation vor Ort an Politik heranzuführen, scheint daher zumindest problematisch, denn eigentlich wollen sie „bei den Großen“ mitspielen.⁷

Insgesamt bleibt festzuhalten: Der Flickenteppich ist weder eine Formalie noch eine Lappalie. Er hinterlässt (negative) Spuren in den Wahrnehmungen und Einstellungen junger Menschen – und daran sollte niemand ein Interesse haben. Wir wissen aus der einschlägigen Wahlforschung: Gerade erste Wahlerfahrungen sind besonders prägend und können das Wahlverhalten, vor allem auch im Sinne eines „Erlernens“ zur Wahl zu gehen, Jahre und Jahrzehnte prägen. Diese ersten Wahlerfahrungen sollten daher nicht mit negativen Erlebnissen getrübt werden – werden sie aber durchaus angesichts der aktuellen Situation.

III. Keine Angst vor Wählen ab 16

Den Flickenteppich problematisch zu finden, liefert per se kein Argument für ein Mindestwahlalter von 16 oder aber von 18 Jahren. Man könnte einwenden, dass der Trend offenkundig hin zum Wählen ab 16 geht und ein Zurückdrehen des Wahlrechts politisch wenig wahrscheinlich erscheint.⁸ Schaut man sich die Argumente der Gegner von

⁷ Thorsten Faas, Arndt Leininger: Mehr Wählen wagen? Ungleichheiten beim „Wählen ab 16“ und ihre Folgen. Frankfurt: Otto-Brenner-Stiftung 2023.

⁸ Ausgeschlossen ist ein „Zurückdrehen“ allerdings nicht, wie ein Blick nach Hessen zeigt. Dort senkte die damalige Koalition aus SPD und Grünen das aktive Wahlalter 1998 auf 16 Jahre ab, die folgende Koalition aus CDU und FDP machte die Absenkung allerdings nur ein Jahr später wieder rückgängig.

Wahlaltersabsenkungen an, so werden einerseits formal-ästhetische Argumente angeführt, indem etwa auf typisierende Altersgrenzen in anderen Kontexten – Strafmündigkeit, Geschäftsfähigkeit, Jugendschutz – und letztlich vor allem die Volljährigkeit verwiesen wird.⁹ Das mag man überzeugend finden, passt allerdings als Argument nicht (mehr) zu den Realitäten in Deutschland. Wir haben ja bereits sehen können, wie unterschiedlich Wahlaltersgrenzen in der Praxis ausfallen.

Was inhaltliche Argumente betrifft, werden zumeist Reife-Argumente angeführt: Junge Menschen seien mit 16 oder 17 Jahren schlicht noch nicht bereit für das Wählen; ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit sei insgesamt nicht in dem Maße gegeben, wie das für das Wählen nötig sei. Nun sind solche Reife-Argumente per se nicht unproblematisch. Das Wahlrecht ist grundsätzlich kein bedingtes Recht. Niemand würde von einer 50-jährigen Person einen Nachweis entsprechender Reife verlangen. Zudem werden diese Argumente zwar regelmäßig in einschlägigen Debatten angeführt, aber letztlich selten empirisch substantiiert.

Wir haben vor diesem Hintergrund in unseren bereits erwähnten Studien in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen und Berlin junge Menschen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren in den Blick genommen und gefragt: Wie ist es eigentlich um ihr politisches Interesse bestellt? Ihr politisches Wissen? Was trauen sie sich selbst politisch zu? Durchgängig haben unsere Ergebnisse gezeigt: Es gibt zwischen diesen Altersstufen praktisch keine Unterschiede bezüglich Interesse, Wissen, Selbstwirksamkeit. Das heißt nicht, dass es *innerhalb* einzelner Altersjahrgänge keine Unterschiede gibt. Wie auch bei älteren Menschen finden wir mitunter große Interessensunterschiede, die (auch) mit der sozialen Herkunft von Menschen verknüpft und damit für das Prinzip demokratischer Gleichheit höchst relevant sind. Aber zu sagen, dass 16- oder 17-Jährige im Vergleich zu älteren jungen Menschen nicht die nötigen Voraussetzungen für das Wählen mitbringen, ist zumindest mit Blick auf das Interesse an und das Wissen über Politik schlicht falsch.

Interesse, Wissen – gut und schön. Aber wie sieht es bezogen auf die tatsächliche *Nutzung* des Wahlrechts bei 16- und 17-Jährigen aus? Hier bietet der Flickenteppich echte Chancen, können wir uns doch in den Bundesländern, in denen 16- und 17-Jährige schon wählen dürfen, das Verhalten, das sie konkret bei Wahlen an den Tag gelegt haben, anschauen. Dies gilt insbesondere in Bundesländern, in denen eine sogenannte „repräsentative Wahlstatistik“ zu

⁹ Siehe hierzu auch Thorsten Faas, Anton Könneke: Wählen ab 16? Pro und Contra. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 71, B38-39, 2021.

Landtagswahlen durchgeführt wird.¹⁰ Dort werden in zufällig ausgewählten Stimmbezirken Wahlzettel so markiert, dass man das Geschlecht und die Altersgruppe der Wählenden identifizieren kann, um so Unterschiede in der Wahlbeteiligung, aber auch der Parteiwahl nach Geschlecht und Alter zu erfassen. Bei den Bürgerschaftswahlen in Hamburg und den Landtagswahlen in Brandenburg der jüngeren Vergangenheit wurde dabei die Gruppe der 16- und 17-Jährigen separat erfasst, so dass wir dort genau sehen können, wie bereit sie zu wählen gewesen sind. Die Ergebnisse für die beiden jüngsten Landtagswahlen in den beiden Bundesländern zeigt Abbildung 1.

Zunächst einmal zeigen sich typische Verläufe: In der Tendenz steigt die Wahlbeteiligung mit dem Alter an – ältere Menschen sind also wahlfreudiger. Zugleich sehen wir an beiden Rändern Abweichungen von diesem Grundmuster: In der ältesten Gruppe – sehr weit gefasst mit Menschen ab 70 – gehen die Beteiligungsraten (leicht) zurück. Einschlägiger im hiesigen Kontext ist die Dynamik auf der anderen Seite: Die niedrigste Wahlbeteiligung sehen wir *nicht* in der jüngsten Gruppe, sondern eher bei Menschen Anfang 20. Typischerweise wird dies mit Umbrüchen im Leben junger Menschen in diesem Alter erklärt. Im Vergleich zu diesen „Twens“ liegen die Beteiligungsraten der 16- und 17-Jährigen jedenfalls deutlich höher. Gerade bei den jüngsten Wahlen – also 2019 in Brandenburg, 2020 in Hamburg – weisen die 16- und 17-Jährigen sogar Wahlbeteiligungsquoten auf, die sehr nah an den Beteiligungsraten der Wahl *insgesamt* liegen. Galt also noch bei den Wahlen 2014 bzw. 2015, dass die Wahlbeteiligungsraten der jüngsten zwar höher lag als in der nächstälteren Altersgruppe, aber insgesamt doch unterdurchschnittlich ausfiel, so gilt dies für die jüngsten Wahlen 2019 bzw. 2020 nicht mehr. Insgesamt muss man demnach keine Sorge haben, dass man hier Menschen ein Wahlrecht gibt, mit dem sie nichts anzufangen wissen.

Mit Blick auf die Parteiwahl, die ebenfalls in der repräsentativen Wahlstatistik erfasst wird, sei zunächst erwähnt, dass die Frage, welche Partei die 16- und 17-Jährigen wählen, letztlich kein Kriterium sein sollte, um die Frage der Sinnhaftigkeit ihrer Wahlberechtigung zu entscheiden – zumindest solange sich die Entscheidungen im demokratischen Spektrum bewegen. Daher sind die folgenden Zahlen eher als Illustration zu verstehen, die noch dazu nur für Hamburg gezeigt werden können, da die Parteiwahl in der repräsentativen Wahlstatistik für Brandenburg nicht separat für die 16- und 17-Jährigen ausgewiesen wird. Was also zeigt sich? Sehen wir „extremes“ Wahlverhalten bei den jüngsten Wähler:innen? 2015 schnitt die SPD mit 39,8

¹⁰ Siehe hierzu auch Karina Schorn: „Die repräsentative Wahlstatistik – immer noch eine wenig bekannte Statistik“. KommunalPraxis Spezial 3, 2009, 122–127.

Prozent bei den 16- und 17-Jährigen schlechter ab als in allen anderen Altersgruppen (auch wenn der Unterschied gegenüber den 18- bis 34-Jährigen nur einen halben Prozentpunkt betragen hat); auch die FDP schnitt in dieser Gruppe am schlechtesten ab (5,4 Prozent, allerdings auch hier mit nur geringen Unterschieden zu den nächstälteren Gruppen). Gleiches gilt schließlich für die AfD: Mit 4,1 Prozent bleibt sie bei den 16- und 17-Jährigen unter der 5-Prozent-Hürde – und zwar als einziger Altersgruppe, überall sonst lag sie über fünf Prozent. Umgekehrt – und das ist der deutlichste Effekt insgesamt – liegen die Grünen bei den 16- und 17-Jährigen klar auf Platz 1: 19,1 Prozent haben sie bei der Wahl 2015 erzielt. Das sind zwei Prozentpunkte mehr als in der Altersgruppe mit dem zweitbesten Grünen-Ergebnis. Bei CDU, Linken und sonstigen Parteien sind es jeweils andere Altersgruppen, in denen diese Parteien am besten oder schlechtesten abschneiden, nicht die 16- und 17-Jährigen.

Bei der Hamburger Bürgerschaftswahl 2020 sieht das Bild minimal anders aus. Hier schneidet nun die CDU am schlechtesten bei den Jüngsten ab (allerdings nur minimal schlechter als in der nächstälteren Gruppe). Die AfD dagegen erzielt bei den Jüngsten gerade einmal 1,9 Prozentpunkte – das ist erneut der geringste Wert über alle Gruppen hinweg. Umgekehrt sind die Grünen erneut die stärkste Kraft bei den Jüngsten – erneut mit einem Vorsprung von über zwei Prozentpunkten. Und das Bild bei der FDP hat sich gegenüber 2015 ins genaue Gegenteil verkehrt: Schnitt sie 2015 bei den Jüngsten noch am *schlechtesten* ab, so schneidet sie 2020 in dieser Gruppe am *besten* ab.

Insgesamt sehen wir also: Ja, zuweilen finden wir die stärksten oder schwächsten Werte für einzelne Parteien bei den 16- und 17-Jährigen. Zuweilen sehen wir aber auch, dass das Wahlverhalten in dieser Gruppe sehr beweglich ist. Und ein Hochburg rechten Wählens sind die Jüngsten zumindest bei den Wahlen in Hamburg nicht gewesen – im Gegenteil. Nichts davon spricht jedenfalls für ein Wahlverhalten, das in irgendeiner Weise „problematisch“ ist.

IV. Fazit

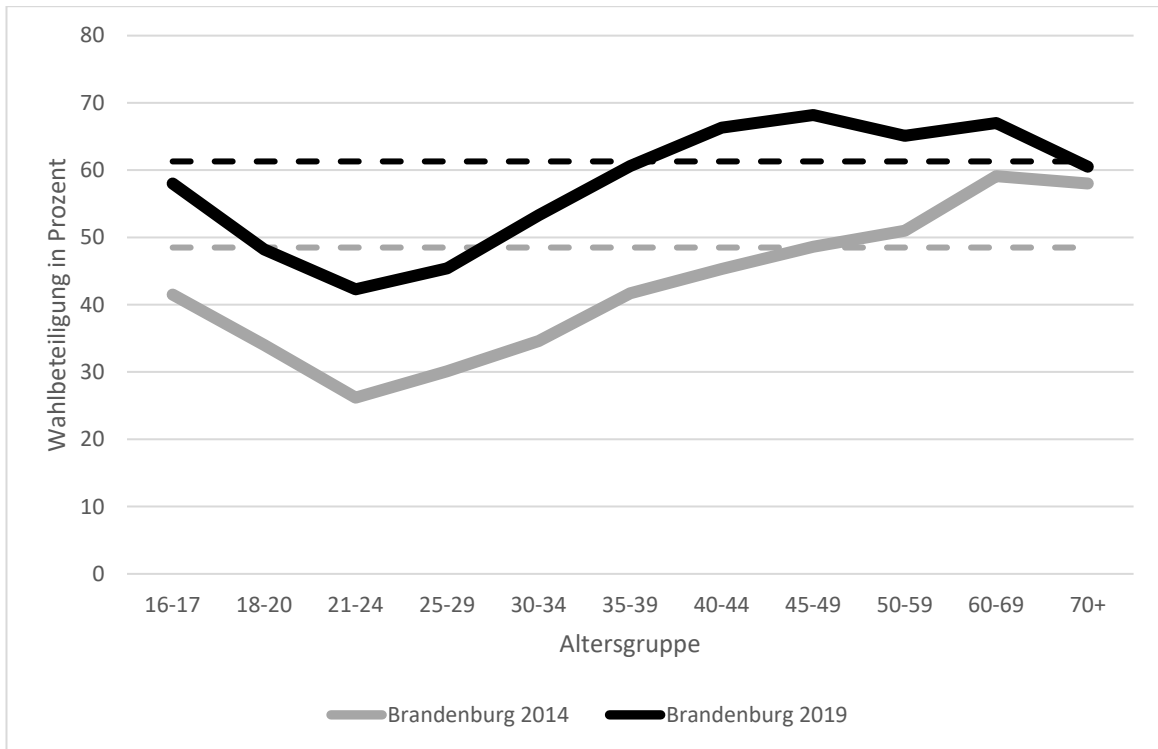
Der Trend beim Wahlalter scheint in Deutschland bei regionalen wie nationalen Wahlen hin zu einem Wahlalter ab 16 Jahren zu gehen – und das ist grundsätzlich auch gut so, wie gerade die hier präsentierten empirischen Ergebnisse gezeigt haben. Wählen ab 16 ist gerade in Zeiten des demografischen Wandels eine Option, Interessen junger Menschen stärker im politischen System sichtbar und relevant werden zu lassen. Zugleich muss angesichts der Zahlen niemand Angst vor Revolutionen haben. Rund 1,5 Millionen 16- und 17-Jährige werden bei der Europawahl 2024 zum Kreis der Wahlberechtigten dazustoßen. Zum Vergleich: Bei der

Bundestagswahl 2021 waren über 60 Millionen Bürger:innen ab 18 Jahren wahlberechtigt. Um gerade einmal zwei Prozent wird der Kreis der Wahlberechtigten also erweitert.

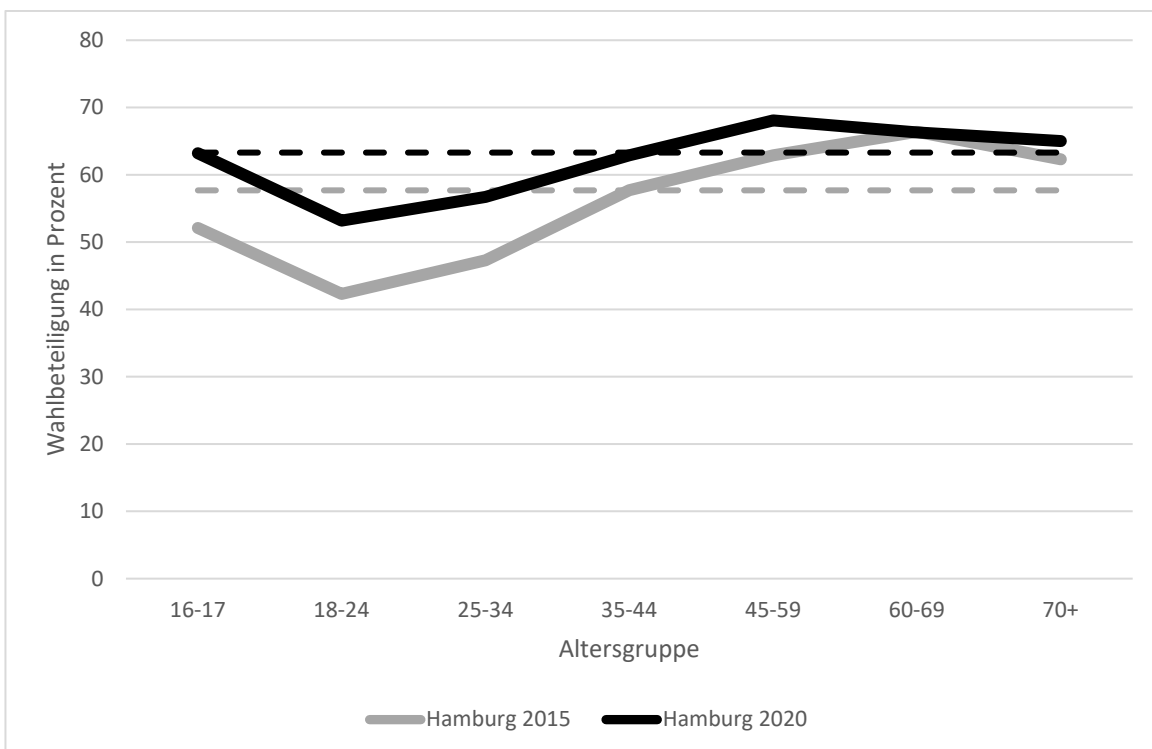
Das ist eine moderate Erweiterung – und trotzdem könnte man darin auch eine Chance sehen. Die Zahlen zur Wahlbeteiligung nach Alter haben gezeigt: Problematisch aus Sicht der Wahlbeteiligung ist die Gruppe junger Menschen Anfang 20. Hier sehen wir die geringsten Beteiligungsraten. Erklärt wird dies häufig mit Umbrüchen in dieser Lebensphase – Auszug, Berufseinstieg, Studium. Demgegenüber bietet ein Wahlalter ab 16 Jahren ein Umfeld, in dem man junge Menschen „in Ruhe“ auf ihre erste Wahl vorbereiten könnte, gerade auch über schulische Kontexte. Klar ist: Auch dabei gibt es Herausforderungen – wie etwa die Frage, wer mit 17 überhaupt noch zur Schule geht und wer nicht, zeigt. Aber darüber zu diskutieren, wie man dieses Potenzial der Einbindung junger Erstwählender in bestehende Kontexte und Netzwerke bestmöglich nutzen kann, wäre eine höchst sinnvolle Diskussion. Jedenfalls deutlich sinnvoller als die empirisch längst obsoleete Frage, ob das Wahlalter zwingend an die Volljährigkeit geknüpft sein sollte.

Abbildung 1: Wahlbeteiligung nach Alter bei Bürgerschaftswahlen in Hamburg bzw. Landtagswahlen in Brandenburg, in Prozent

Brandenburg



Hamburg



Quelle: Landeswahlleitungen, repräsentative Wahlstatistik, eigene Darstellung; gestrichelte Linien zeigen die Wahlbeteiligungsquote der jeweiligen Wahl insgesamt